

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt
Plau am See vom 10.01.2019**

- Kurabgabesatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.05.2019 folgende 1. Änderung der Kurabgabesatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Kurabgabesatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plau am See vom 10.01.2019 (veröffentlicht am 14.01.2019 im Internet unter www.stadt-plau-am-see.de/Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plau am See tritt mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft.

Plau am See, den 4. Juni 2019

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	06.08.2019	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt wurde in der Plauer Zeitung Nr. 6 am 19. Juni 2019 veröffentlicht.